

Botschaft

zuhanden der

Volksabstimmung

vom 12. Februar 2017

betreffend

Polizeigesetz

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung für eilige Leser	4
Antrag	5
Erläuterungen zu einzelnen ausgewählten Bestimmungen	6
I. Allgemeines (Art. 1 – 6)	6
II. Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Art. 7 – 16)	6
III. Kantonales Ruhetagsgesetz (Art. 17)	7
IV. Lärm und andere Emissionen (Art. 18 – 22)	7
V. Entgeltlicher Personentransport mit Pferdefuhrwerken (Art. 23 – 25)	8
VI. Gesteigerter Gemeingebrauch, Nutzung des gefrorenen St. Moritzer Sees (Art. 26 – 27)	9
VII. Flurordnung (Art. 28 – 29)	9
VIII. Strafbestimmungen (Art. 30 – 32)	10
IX. Verfahrenskosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 33 – 36)	10
Neues Polizeigesetz	11

Kurzfassung für eilige Leser

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat hat sich am 25. Juni 2015 für einen Fortbestand der Gemeindepolizei und gegen eine Integration derselben in die Kantonspolizei ausgesprochen. Aufgrund dieses Beschlusses sollen die für die Arbeit der Gemeindepolizei wesentlichen Grundlagen – namentlich das Dienstreglement der Gemeindepolizei, das Polizeigesetz und die Ordnungsbussenordnung – überarbeitet und aktualisiert werden.

Gegenstand der vorliegenden Botschaft bildet das neue Polizeigesetz, in welchem die bisherige Polizeiordnung vereinfacht, an die aktuellen Bedürfnisse angepasst sowie auf das übergeordnete Recht abgestimmt wird. Darüber hinaus werden das bisherige Kutscherreglement sowie das bisherige Hundegesetz in das neue Polizeigesetz integriert. Und schliesslich wird neu eine für das gesamte Gemeinderecht geltende Ordnungsbussenregelung eingeführt. Diese Ordnungsbussenregelung erlaubt dem Gemeinderat, nach Bedarf für Übertretungen des gesamten Gemeinderechts dem ordentlichen (aufwendigen) Verwaltungsstrafverfahren ein einfaches und kostengünstiges Ordnungsbussenverfahren vorzuschalten.

Antrag

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 17 Mitgliedern beantragt Ihnen der Gemeinderat einstimmig der Totalrevision des Polizeigesetzes zuzustimmen:

St. Moritz, 16. Dezember 2016

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident: Sigi Asprion

Der Gemeindeschreiber: Ulrich Rechsteiner

Erläuterungen zu einzelnen ausgewählten Bestimmungen

I. Allgemeines (Art. 1 – 6)

In Art. 2 wird die Organisation der Gemeindepolizei geregelt. Der Gemeindevorstand wird als oberste Polizeibehörde definiert, und dem Gemeinderat wird die Kompetenz eingeräumt, die Organisation der Gemeindepolizei mittels Dienstreglement zu regeln.

Die Regelungen in Art. 1 und 3 – 6 sind selbsterklärend.

II. Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Art. 7 – 16)

Art. 7 – 12

Die Regelungen in Art. 7 – 12 sind selbsterklärend.

Art. 13 (Tiere allgemein), Art. 14 (Hunde)

In Art. 13 wird in Form einer subsidiären Generalklausel festgehalten, dass die Tierhaltung weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährden oder übermässig belästigen darf.

In Art. 14 wird betreffend Hundehaltung für wenige öffentliche Räume (Schulhaus- und Kindergartenareale, Kinderspielplätze, Sportanlagen, Friedhöfe und öffentliche Parkanlagen) eine Leinenpflicht statuiert. Ferner werden die Hundehalter dazu verpflichtet, ihre Hunde nicht ohne Aufsicht laufen zu lassen, Hundekot unverzüglich zu beseitigen und ihre Hunde der Gemeinde innert 14 Tagen zu melden.

Die Art. 13 und 14 regeln die sich im Zusammenhang mit der Tierhaltung stellenden Fragen offensichtlich nicht umfassend. Dies erklärt sich damit, dass die meisten diesbezüglichen Fragen bereits im übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Recht geregelt sind. Zu erwähnen sind beispielsweise:

- Art. 23 eidg. Tierschutzgesetz: Tierhalteverbote (z. B. bei Unfähigkeit) im Einzelfall
- Art. 24 eidg. Tierschutzgesetz: behördliches Einschreiten
- Art. 68 ff. eidg. Tierschutzverordnung und Art. 64 ff. kant. Veterinärsgesetz: Regelung betreffend Hundehaltung
- Art. 64 Abs. 1 kant. Veterinärsgesetz: Registrierungspflicht Hunde
- Art. 76a kant. Veterinärsgesetz: Bussen bei Gefährdung durch Tiere allgemein.

Art. 15 (Reitverbot)

Reitverbote werden in der Regel gestützt auf das SVG (als „Verbot für Tiere“ gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. i SSV) erlassen und bedürfen diesfalls – wie beispielsweise Fahrverbote für Fahrräder – keiner gesetzlichen Grundlage im kommunalen Recht. Gestützt auf das SVG dürfen allerdings nur Vorschriften erlassen werden, welche der ordnungsgemässen Abwicklung des Automobil- und Fahrradverkehrs dienen; im Übrigen sind die Kantone zuständig. Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise auf einem mit einem generellen Fahrverbot belegten Waldweg – also ohne Automobil und Fahrradverkehr – gestützt auf das SVG kein Reitverbot erlassen werden kann (BGE 106 Ia 84). Für derartige Fälle ist eine gesetzliche Grundlage im kantonalen bzw. kommunalen Recht erforderlich, welche vorliegend mit Art. 15 geschaffen wird.

III. Kantonales Ruhetagsgesetz (Art. 17)

Die öffentlichen Ruhetage sind im kantonalen Ruhetagsgesetz geregelt. Dieses Gesetz räumt den Gemeinden in gewissem Umfang die Möglichkeit zum Erlass ergänzender Regelungen ein. Von dieser Möglichkeit wird mit Art. 17 dahingehend Gebrauch gemacht, dass Läden am Weihnachtstag geschlossen zu halten sind.

IV. Lärm und andere Emissionen (Art. 18 – 22)

Art. 18 – 20 (Lärm etc.)

Die Regelungen in Art. 18 – 20 sind selbsterklärend.

Art. 21 regelt die Nutzung von Motorschlitten auf dem Gemeindegebiet. Im eidgenössischen Recht wird statuiert, dass Motorschlitten als Motorfahrzeuge im Sinne von Art. 7 SVG gelten und Motorrädern gleichgestellt werden (Art. 14 lit. c VTS; Verwaltungsgerichtsurteil U 16 35). Dementsprechend hält das kantonale Recht fest, dass die Benützung von Motorschlitten auf den mit keinem Fahrverbot für Motorräder versehenen Strassen, soweit diese bei winterlichen Verhältnissen dem Verkehr geöffnet sind, zulässig ist (Art. 1 kant. Regelung der Benützung von Motorschlitten; BR 870.300). Die Gemeinde hat schliesslich zu regeln, ob Motorschlitten im übrigen Gemeindegebiet benutzt werden dürfen oder nicht (Art. 2 kant. Regelung der Benützung von Motorschlitten).

Gestützt auf diese Kompetenzzuweisung wird in Art. 21 Abs. 1 Polizeigesetz die Benützung von Motorschlitten ausserhalb von Strassen, welche im Winter mit Motorrädern befahren werden dürfen, verboten. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Gemeindevorstand (Art. 21 Abs. 1 Polizeigesetz).

V. Entgeltlicher Personentransport mit Pferdefuhrwerken (Art. 23 – 25)

Beim bisherigen Kutscherreglement vom 5. August 1993 handelt es sich um eine sehr detaillierte Regelung mit 20 Gesetzesartikeln, welche – wie die Taxigesetzgebung – teilweise dem im Binnenmarktgesetz statuierten freien Marktzugang widerspricht (vgl. hierzu Botschaft zum Taxigesetz). Nach Auffassung der Gemeinde rechtfertigt es sich, diese Regelung stark zu vereinfachen und mit den vorliegenden drei Gesetzesartikeln in das Polizeigesetz zu integrieren. Die Struktur der Regelung entspricht dabei – in stark vereinfachter Form – der Regelung in der Taxigesetzgebung.

Gemäss Art. 23 Abs. 1 darf der entgeltliche Personentransport mit Tierfuhrwerken nur von Führern ausgeführt werden, welche über eine Bewilligung des Gemeindevorstandes verfügen (vergleichbar mit dem Taxiausweis in der Taxigesetzgebung).

In Art. 23 Abs. 3 wird für ortsfremde auswärtige Kutschenfahrer – in Berücksichtigung des Binnenmarktgesetzes – im Wesentlichen dieselbe Regelung wie in der Taxigesetzgebung statuiert (vgl. Art. 22 und 23 Taxigesetz).

Auf eine Kontrolle der Tierfuhrwerke durch die Gemeinde – in der Taxigesetzgebung würde dies der Taxifahrzeugbewilligung in Art. 8 ff. Taxigesetz entsprechen – wird verzichtet. Selbstverständlich müssen die Tierfuhrwerke die in der eidgenössischen Gesetzgebung definierten technischen Vorgaben erfüllen (technische Vorschriften betreffend Tierfuhrwerk in Art. 44 Abs. 1 Verkehrsregelverordnung (VRV) und Art. 211 i.V.m. Art. 120a lit. a Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)).

In Art. 24 wird die (mit der Taxigesetzgebung vergleichbare) Standplatzbewilligung geregelt; die an Halter von Tierfuhrwerken zu erteilende Bewilligung definiert, mit wie vielen Fuhrwerken ein Halter die öffentlichen Standplätze nutzen darf.

Art. 25 enthält schliesslich die wichtigsten Betriebsvorschriften.

VI. Gesteigerter Gemeingebrauch, Nutzung des gefrorenen St. Moritzersees (Art. 26 – 27)

In Art. 26 wird der gesteigerte Gemeingebrauch umfassend der Bewilligungspflicht unterstellt und gebührenpflichtig erklärt. Gleichzeitig werden die entsprechenden Gebühren in Form eines offen formulierten Gebührenrahmens von CHF 200.– bis CHF 1'000.– festgelegt, wobei eine weitergehende Konkretisierung – aufgrund der zahlreichen möglichen Sachverhalte – nicht sinnvoll erscheint.

Eine inhaltlich vergleichbare Regelung betreffend gesteigerter Gemeingebrauch findet sich auch in Art. 55 Baugesetz, wobei die dazugehörige konkrete Gebührenregelung in Art. 11 und 12 „Gebührengesetz zum Baugesetz“ die wichtigsten Sachverhalte im Zusammenhang mit Bauvorhaben konkretisiert (vgl. Art. 11 Gebührengesetz betr. Nutzung des öffentlichen Grundes für den Gerüstbau, das Abladen und Ablagern von Baumaterialien und dergleichen; Art. 12 Gebührengesetz betreffend temporäre Ankerrechte und Wärmeentnahme aus öffentlichen Gewässern). Diese teilweise Zweigleisigkeit wurde bewusst so gewählt, weil es systemwidrig erscheint, Kleingebühren für gesteigerten Gemeingebrauch beispielsweise im Zusammenhang mit Strassenmusik oder dem Aufstellen von mobilen Werbeständen im Rahmen der Baugesetzgebung zu regeln.

Art. 27 konkretisiert den gesteigerten Gemeingebrauch auf dem gefrorenen St. Moritzer See, indem hierfür eine Bewilligungspflicht statuiert und dem Gemeindevorstand die Kompetenz eingeräumt wird, für die Nutzung ein Reglement zu erlassen.

VII. Flurordnung (Art. 28 – 29)

Die Regelungen in Art. 28 – 29 sind selbsterklärend.

VIII. Strafbestimmungen (Art. 30 – 32)

Art. 30 enthält die Strafandrohung für Widerhandlungen gegen das Polizeigesetz und Art. 31 regelt das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren.

In Art. 32 wird für das gesamte kommunale Recht – also nicht nur für das Polizeigesetz – ein Ordnungsbussenverfahren vorgesehen. Der Gemeinderat kann dementsprechend für sämtliche Übertretungen des kommunalen Rechts Ordnungsbussen vorsehen.

IX. Verfahrenskosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 33 – 36)

Art. 33 regelt die Tragung der Verfahrenskosten nach dem Verursacherprinzip. In Art. 35 wird zum einen die Aufhebung des bisherigen Rechts – nämlich die Aufhebung der bisherigen Polizeiordnung, des Kutscherreglements sowie des Hundegesetzes – geregelt. Die Regelung ist in zeitlicher Hinsicht etwas kompliziert. Dies erklärt sich damit, dass das Campieren (Art. 16 bisherige Polizeiordnung) und die Schneeräumung durch die Gemeinde (Art. 20 Abs. 1 bisherige Polizeiordnung) neu im künftigen Baugesetz geregelt werden sollen, weshalb bis zum Inkrafttreten dieses neuen Baugesetzes die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Polizeiordnung in Kraft bleiben müssen (Art. 35 Abs. 1). Die verzögerte Aufhebung der im bisherigen Hundegesetz geregelten Hundesteuern erklärt sich damit, dass die Neuregelung der Hundesteuer der konstitutiven Genehmigung der Regierung bedarf und damit der Zeitpunkt des Inkrafttretens heute noch nicht bekannt ist.

In Art. 35 wird schliesslich zwecks besserer Lesbarkeit des neuen Polizeigesetzes betreffend die Änderungen in anderen kommunalen Erlassen auf einen Anhang verwiesen. Die bisherige Hundesteuer wird in diesem Anhang ins kommunale Steuergesetz überführt, weil es sich bei dieser Steuer rechtlich um eine Steuer handelt.

Gemeinde St. Moritz

Polizeigesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	
Zweck	Art. 1
Organisation, Gemeindepolizei	Art. 2
Anordnungen nach SVG	Art. 3
Ausweispflicht der Polizei	Art. 4
Identitätsnachweis, Anhalten bei Auskunftsverweigerung	Art. 5
Polizeiliche Generalklausel	Art. 6
II. Öffentliche Ordnung und Sicherheit	
Schutz öffentlicher Sachen* – Verschmutzungen	Art. 7
Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen	Art. 8
Private Schneeräumung*	Art. 9
Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern	Art. 10
Schiessen	Art. 11
Feuerwerk*, Feuer**	Art. 12
Tiere im Allgemeinen	Art. 13
Hunde*	Art. 14
Reitverbote	Art. 15
Betreten und Benützung des gefrorenen St. Moritzersees	Art. 16
III. Kantonales Ruhetagsgesetz	
Ladenöffnung	Art. 17
IV. Lärm und andere Emissionen	
Lärm	Art. 18
Lärm – Ausnahmen, weitergehende Einschränkungen	Art. 19
Helikopterflüge	Art. 20
Geruchsemissionen, Dünger- und Kompostierungsanlagen, Düngen	Art. 21
Motorschlitten	Art. 22
V. Entgeltlicher Personentransport mit Pferdefuhrwerken	
Bewilligungspflicht für das Führen von Tierfuhrwerken*	Art. 23
Standplätze, Standplatzbewilligung, zusätzliche Routen	Art. 24
Betriebsvorschriften	Art. 25*

VI. Gesteigerter Gemeingebrauch, Nutzung des gefrorenen St. Moritzersees	
Gesteigerter Gemeingebrauch	Art. 26
Veranstaltungen auf dem gefrorenen St. Moritzersee	Art. 27
VII. Flurordnung	
Wiesen in der Bauzone	Art. 28
Betreten von Heuwiesen	Art. 29
VIII. Strafbestimmungen	
Strafbestimmungen	Art. 30
Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren	Art. 31
Ordnungsbussenverfahren*	Art. 32
IX. Verfahrenskosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen*	
Verfahrenskosten	Art. 33
Vollzug	Art. 34
Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 35
Inkrafttreten	Art. 36

Hinweise: Die nachstehend mit Stern (*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben/Verweise.

I. Allgemeines

Zweck Art. 1

1 Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung den Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde St. Moritz.

Organisation, Gemeindepolizei Art. 2

1 Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde. Er kann die Gemeindepolizei, andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen.

2 Der Gemeinderat regelt die Organisation der Gemeindepolizei sowie die Rechte und Pflichten der Polizeiangehörigen in einem Dienstreglement.

3 Betreffend Schusswaffengebrauch durch die Gemeindepolizei gilt das kantonale Recht sinngemäss.*

* Art. 25 PolG

Anordnungen nach SVG Art. 3

1 Der Gemeindevorstand ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zuständig für die Regelung des örtlichen Verkehrs* inklusive Erlass von Ausnahmeregelungen gemäss Art. 8 Abs. 1 EGzSVG.**

* Art. 7 EGzSVG

** Vgl. Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 Gemeindeverfassung

Ausweispflicht der Polizei Art. 4

1 Uniformierte Polizeibeamte legitimieren sich auf Verlangen mit dem Dienstausweis, sofern es die Umstände zulassen. Polizeiorgane in Zivil weisen sich bei jeder Amtshandlung aus, sofern es die Umstände zulassen.

Identitätsnachweis, Anhalten bei Auskunftsverweigerung Art. 5

1 Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen bei begründetem Anlass auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

2 Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann dazu angehalten werden, dem Polizeibeamten zwecks Feststellung der Identität auf den Polizeiposten zu folgen.

Polizeiliche Generalklausel

Art. 6

1 Der Gemeindevorstand oder die Gemeindepolizei treffen im Einzelfall unaufschiebbare Massnahmen, wenn eine ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

II. Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Schutz öffentlicher Sachen* – Verschmutzungen

Art. 7

1 Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen,** sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen*** oder zu verändern.

2 Verboten sind auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund Dritter namentlich

- das Wegwerfen von Abfällen sowie
- im Siedlungsbereich das Verrichten der Notdurft.

3 Jede trotzdem verursachte Verunreinigung an öffentlichen Sachen ist umgehend zu beseitigen. Verursacht eine Verletzung dieser Vorschrift bei der Gemeinde Aufwendungen, so können diese dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

* Betreffend Privateigentum: Art. 144 StGB (Sachbeschädigung); Art. 36 kant. PolG (Verunreinigung von öffentlichen oder privaten Sachen, sofern keine Sachbeschädigung vorliegt)

** Vgl. auch Art. 36h kant. PolG: Verunreinigung öffentlicher Sachen oder fremden Privateigentums

*** Vgl. auch Art. 4 EGzSVG: Entfernung von verkehrsbehindernd oder rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen

Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen

Art. 8

1 Das Verändern von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sowie insbesondere das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. ist verboten.

Private Schneeräumung*

Art. 9

1 Schnee von privaten Grundstücken darf nicht störend auf öffentlichem Grund, namentlich nicht auf geräumten Verkehrsflächen abgelagert werden.

2 Verursacht eine Verletzung dieser Regelung bei der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen, so können diese dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden.

* Vgl. auch Art. 35 PolG und Art. 64 Abs. 2 E-BauG betreffend Schneeräumung durch die Gemeinde sowie Art. 34 BauG-1999 betreffend das Anbringen von Schneefangvorrichtungen auf Dächern entlang öffentlich nutzbarer Räume bzw. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Dachlawinen oder abfließendes Wasser.

1 Äste und Sträucher, die in das Strassen- oder Trottoirprofil ragen, sind auf eine Höhe von 4.5 bzw. 3.0 m (Strassen/Trottoir) und einen Profilabstand von 0.30 m zurückzuschneiden.

1 Der Gebrauch von Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die Ruhezeiten gemäss Art. 18 Abs. 2 und 3. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen, jagdpolizeiliche Vorschriften sowie Ausnahmegewilligungen des Gemeindevorstandes in Einzelfällen.

2 Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrust sowie Sportpfeilbogen dürfen ausserhalb von Schiessanlagen nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Personen und Tieren ausgeschlossen ist.

1 Das Abbrennen von Feuerwerk (inkl. Knallkörpern) bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.*** Keine Bewilligung ist für übliche Feuerwerkskörper („Kleinfeuerwerk“) zum hiesigen Neujahr, zum Neujahr nach verbreiteten ausländischen Traditionen sowie zum schweizerischen Nationalfeiertag erforderlich.

2 Materiell werden Feuerwerke – vorbehaltlich überwiegender gegenteiliger privater oder öffentlicher Interessen im Einzelfall – in zeitlicher Hinsicht in der Regel ausschliesslich wie folgt bewilligt:

- Feuerwerk für Grossanlässe mit überregionaler Bedeutung sowie Bodenfeuerwerke ohne Knalleffekte (Barockfeuerwerk) können zu jedem Zeitpunkt bewilligt werden.
- Alle übrigen Feuerwerke werden in der Regel nur zum hiesigen Neujahr, zum Neujahr nach verbreiteten ausländischen Traditionen sowie zum schweizerischen Nationalfeiertag bewilligt.

3 Der Gemeindevorstand kann ein Reglement betreffend das Abbrennen von Feuerwerk erlassen (Modalitäten, Standorte etc.).

4 Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeindevorstand das Feuern im Freien sowie das (bewilligungsfreie) Abbrennen von Feuerwerk im Rahmen einer Allgemeinverfügung vorübergehend generell beschränken oder verbieten.

* Art. 36c lit. b kant. PolG: Verboten ist die Gefährdung von Personen oder leicht entzündbarer Gegenstände durch das Abbrennen von Feuerwerk.

** Art. 6 lit. e Brandschutzgesetz: Verboten ist das Entfachen von Feuer im Freien, wenn Bauten, Anlagen und Pflanzenbestände unmittelbar gefährdet sind.

*** Art. 7 Abs. 1 lit. e Brandschutzgesetz.

1 Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden.

1 In Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielflächen, auf Sportanlagen, auf Friedhöfen sowie in öffentlichen Parkanlagen sind Hunde – sofern zugelassen – an der Leine zu führen.

2 Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden.

3 Hundehalter und -führer haben den Kot ihrer Hunde im gesamten Siedlungsbereich (öffentlicher und privater Grund), auf landwirtschaftlichem Nutzland sowie generell auf und entlang von Strassen und Wegen (inklusive Spazier- und Wanderwegen) unverzüglich zu beseitigen.

4 Hundehalter mit Wohnsitz in der Gemeinde haben ihre Hunde, welche älter als drei Monate sind, der Gemeindepolizei innert 14 Tagen zu melden.**

* Betreffend Hundesteuer vgl. Art. 10a kommunales Steuergesetz.

** Betreffend Registrierungspflicht vgl. Art. 64 kant. Veterinärsgesetz.

1 Soweit zur Vermeidung von Nutzungskonflikten für bestimmte Wege Reitverbote sinnvoll sind und diese Verbote ausnahmsweise nicht in den Anwendungsbereich des SVG* fallen, ist der Gemeindevorstand berechtigt, derartige Verbote gestützt auf die vorliegende Bestimmung zu erlassen.

* Art. 3 vorstehend.

1 Das Betreten und die Benützung der gefrorenen Oberfläche des St. Moritzersees erfolgt in jedem Fall auf eigene Verantwortung und Gefahr.

III. Kantonales Ruhetagsgesetz

Ladenöffnung

Art. 17

1 In Ergänzung zum kantonalen Ruhetagsgesetz wird bestimmt, dass Läden am Weihnachtstag geschlossen zu halten sind.*

* Art. 8 Abs. 2 kant. Ruhetagsgesetz (BR 520.100).

IV. Lärm und andere Emissionen

Lärm

Art. 18

1 Soweit die eidgenössische Lärmschutzgesetzgebung* Raum für kommunale Regelungen lässt bzw. den kommunalen Behörden einen Beurteilungsspielraum einräumt, gelten die nachfolgenden Grundsätze.

2 Die Nachtruhe dauert von 24.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist Lärm, der die Ruhe oder den Schlaf stört, wenn möglich und zumutbar zu unterlassen. Untersagt ist namentlich im Freien Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten.

3 An Sonn- und Feiertagen ganztags sowie werktags von 06.00 bis 07.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 21.00 bis 24.00 Uhr ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Während dieser Zeiten ist es namentlich untersagt:

- lärmige häusliche Arbeiten wie Rasenmähen und dergleichen sowie
- in der inneren und äusseren Dorfzone, der Spezialzone Serletta, der allgemeinen Wohnzone, den Villenzonen, der Spezialzone God Laret lärmverursachende gewerbliche Arbeiten auszuführen.

4 Während der übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können.

* Art. 11 ff. USG, LSV

Lärm - Ausnahmen, weitergehende Einschränkungen

Art. 19

1 Die zeitlichen Beschränkungen gemäss Art. 18 gelten nicht für notwendige Schneeräumungsarbeiten, technische Schneeerzeugungsarbeiten, die Pisten- und Loipenpräparation, für landwirtschaftliche Erntearbeiten, die Hofdüngerausbringung, die Heubelüftung während der Ernteperiode sowie Anlieferungen (Post, Detailhandel etc.).

2 Der Gemeindevorstand ist befugt, zwecks Begrenzung von Baulärm im Rahmen von Ausführungsbestimmungen über Art. 18 hinausgehende und/oder präzisierende Einschränkungen zu erlassen.

3 Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen – insbesondere bei unaufschiebbaren Arbeiten – weitere Ausnahmen bewilligen oder Einschränkungen der unter Abs. 1 gewährten Ausnahmen verfügen.

Helikopterflüge

Art. 20

1 Helikoptertransporte und dergleichen im Bereich des Siedlungsgebiets sowie im direkt angrenzenden Gebiet sind verboten. Vorbehalten bleiben Rettungs- und Polizeiflüge sowie weitere zwingende Ausnahmen des übergeordneten Rechts.

2 Soweit es im Kompetenzbereich der Gemeinde steht, kann der Gemeindevorstand Ausnahmen bewilligen. Ausnahmebewilligungen werden insbesondere erteilt, wenn der Gestuchsteller nachweist, dass ein Helikopterflug für ihn das einzig mögliche oder zumutbare Mittel für sein Vorhaben darstellt.

Geruchsemissionen, Dünger- und Kompostierungsanlagen, Düngen

Art. 21

1 Das Freisetzen von schädlichen oder lästigen gasförmigen Stoffen wie Ausdünstungen, Gerüche, Abgase und dergleichen ist verboten, wenn dadurch die Nachbarn in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

2 Dünger- und Kompostierungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen.

3 Vom 15. Juni bis 15. September ist das Düngen der Wiesen in der ganzen Gemeinde untersagt.

Motorschlitten

Art. 22

1 Ausserhalb von Strassen, welche im Winter mit Motorrädern befahren werden dürfen, ist die Benützung von Motorschlitten und dergleichen (z. B. Raupenfahrzeuge, Quads) verboten.*

2 Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

* Art. 1 und 2 kant. Regelung der Benützung von Motorschlitten (BR 870.300).

V. Entgeltlicher Personentransport mit Pferdefuhrwerken

Bewilligungspflicht für das Führen von Tierfuhrwerken*

Art. 23

1 Der entgeltliche Personentransport mit Tierfuhrwerken darf nur von Führern ausgeführt werden, welche über eine Bewilligung des Gemeindevorstandes verfügen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gestuchsteller

a. nachweist, dass er über ein in Fachkreisen anerkanntes Fahrer-Brevet verfügt,**

- b. sich nicht wiederholt Verfehlungen im Zusammenhang mit dem Führen von Tierfuhrwerken hat zuschulden kommen lassen oder Tierschutzvorschriften wiederholt missachtet hat,
- c. nachweist, dass er im Strafregister nicht mit Delikten verzeichnet ist, welche Zweifel an seiner Eignung als Führer von Tierfuhrwerken erwecken.

2 Die Bewilligung ist drei Jahre gültig. Sie wird entzogen, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

3 Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Fahrten mit Startort ausserhalb der Gemeinde St. Moritz. Betreffend Anerkennung von Bewilligungen anderer Gemeinden gilt die entsprechende Regelung im Taxigesetz sinngemäss.***

* Technische Vorschriften betreffend Tierfuhrwerk: Art. 44 Abs. 1 Verkehrsregelverordnung (VRV); Art. 211 i.V.m. Art. 120a lit. a Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS).

** Vgl. auch Art. 44 Abs. 1 VRV: Jedes Tierfuhrwerk muss einen geeigneten Führer haben.

*** Art. 22 f. Taxigesetz.

Standplätze, Standplatzbewilligung, zusätzliche Routen

Art. 24

1 Der Gemeindevorstand bestimmt die Standplätze auf öffentlichem Grund und kann für ihre zweckmässige Belegung eine Benutzungsordnung erlassen.

2 Die nicht übertragbare, ein Jahr gültige Standplatzbewilligung lautet auf den Halter von Tierfuhrwerken und definiert, mit wie vielen Fuhrwerken die Standplätze genutzt werden dürfen.

3 Aus verkehrspolizeilichen Gründen kann der Gemeindevorstand sowohl die Anzahl der Standplatzbewilligungen als auch die Anzahl der Fuhrwerke, für welche eine Standplatzbewilligung erteilt wird, begrenzen. Übersteigt die Nachfrage das Angebot, kann der Vorstand nach Ermessen Kriterien für die Zuweisung definieren.

4 Die jährlich im Voraus zu entrichtende Gebühr für die Standplatzbewilligung beträgt CHF 100.– pro Fuhrwerk.

5 Der Vorstand kann Routen, welche üblicherweise für Tierfuhrwerke gesperrt sind, für bestimmte Zeiten oder im Einzelfall freigeben. Die Gemeindepolizei kann entsprechende Einzelfahrten bewilligen, wenn es aus Gründen der Verkehrssicherheit sinnvoll erscheint.

Betriebsvorschriften

Art. 25 *

1 Führer, welche mit Tierfuhrwerken entgeltlich Personentransporte ausführen*

- müssen sich jederzeit über die Bewilligung gemäss Art. 23 ausweisen können;
- müssen über eine genügend hohe Versicherungsdeckung für Schäden an mitgeführten Personen und deren Sachen verfügen und sich jederzeit darüber ausweisen können;

- dürfen diese Transporte nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen ausführen;
- müssen mit einer zum Kurort passenden, sauberen Bekleidung arbeiten;
- haben während der Fahrten auf das Abspielen von Musik zu verzichten;
- müssen gebührend Rücksicht auf den übrigen Verkehr und Passanten nehmen.

2 Der Pferdewagen muss mit geeigneten Vorrichtungen aufgefangen und innert nützlicher Frist beseitigt werden. Pferdewagen, der trotzdem auf Strassen, Wege oder Plätze fällt sowie Pferdewagen auf Standplätzen ist unverzüglich zu beseitigen

* Vgl. auch Art. 21 SVG: Wer an einer körperlichen oder geistigen Krankheit oder an einer Sucht leidet, die das sichere Führen eines Fuhrwerks ausschliesst, darf kein Tierfuhrwerk führen.

VI. Gesteigerter Gemeingebrauch, Nutzung des gefrorenen St. Moritzersees

Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 26

1 Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.*

2 Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen;
- das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang;
- die Benützung zwecks Bauplatzinstallationen, Materialdeponien und dergleichen.

3 Die Bewilligung kann aufgrund entgegenstehender öffentlicher und privater Interessen verweigert oder mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen etc.) verknüpft werden.

4 Der gesteigerte Gemeingebrauch ist – sofern nicht rein politische Zwecke verfolgt werden – in der Regel gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt bis CHF 200.–, und bei Beanspruchung grösserer Flächen bis CHF 1'000.– pro Tag. Verursacht der gesteigerte Gemeingebrauch bei der Gemeinde ausserordentliche Aufwendungen, kann dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

5 Der Gemeindevorstand verfügt die Gebühr im Einzelfall. Er kann im vorerwähnten Rahmen übliche Sachverhalte in einem Gebührenreglement regeln. Zwecks Förderung von im öffentlichen Interesse liegenden touristischen Veranstaltungen kann er ganz oder teilweise auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

* Vgl. auch Art. 55 betreffend gesteigerter Gemeingebrauch im Rahmen der Baugesetzgebung.

- 1 Die Durchführung von Veranstaltungen auf dem gefrorenen St. Moritzersee bedürfen einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.
- 2 Der Gemeindevorstand kann ein Reglement über die Voraussetzungen und die Modalitäten betreffend Nutzung des gefrorenen St. Moritzersees für Veranstaltungen im Winter erlassen. Betreffend Gebühren gelten Art. 26 Abs. 4 und 5 sinngemäss.
- 3 Art. 16 gilt auch für vom Gemeindevorstand bewilligte Veranstaltungen.

VII. Flurordnung

- 1 Wiesen und generell mit Gras bewachsene Flächen in der Bauzone sind bis zum 30. September abzumähen oder abzuweiden.

- 1 Das Betreten und Befahren von Heuwiesen und anderen intensiv bewirtschafteten Kulturlächen ist während der Vegetationszeit untersagt (geschlossene Zeit). Die geschlossene Zeit dauert vom 1. Juni bis 31. August. Der Gemeindevorstand kann nötigenfalls Abweichungen von diesen Daten beschliessen.

VIII. Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden mit Busse von CHF 50.– bis CHF 5'000.– bestraft.
- 2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

- 1 Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist der Gemeindevorstand.
- 2 Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar.*
- 3 Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen; das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung.**

4 Von Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz kann bei Übertretungen dieses Gesetzes und anderer kommunaler Erlasse sowie bei von der Gemeinde geahndeten Übertretungen von kantonalen Gesetzen auch ausserhalb des Ordnungsbussenverfahren (Art. 32) ein Bussendepositum im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfahrenskosten sichergestellt werden.

* Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 2 EGzStPO

** Art. 4 Abs. 2 EGzStPO

Ordnungsbussenverfahren*

Art. 32

1 Übertretungen dieses Polizeigesetzes sowie des übrigen kommunalen Rechts können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

2 Der Gemeinderat erstellt eine Liste der Übertretungen, welche im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung ermächtigten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden.

3 Folgende Übertretungen gemäss kantonalem Recht ahnden die vom Gemeinderat bezeichneten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren:

- Art. 36c PolG (Gefährdung durch Feuerwerk),
- Art. 36g PolG (Unanständiges Benehmen, Ruhestörung),
- Art. 36h PolG (Verunreinigung fremden Eigentums),
- Art. 36j PolG (Betteln).

4 Für das kommunale Ordnungsbussenverfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Ordnungsbussenverfahrens sinngemäss.**

* Weitere Ordnungsbussenverfahren (nicht abschliessend):

- Ordnungsbussen im Strassenverkehr: Art. 19 EGzSVG
- Ordnungsbussen bei Verstössen gegen den Nichtraucherchutz: Art. 15a i.V.m. Art. 49 kant. Gesundheitsgesetz und Art. 5 ff. kant. Gesundheitsverordnung.
- Ordnungsbussen bei Verleitung zum Alkoholmissbrauch: Art. 23a kant. Gastwirtschaftsgesetz i.V.m. Art. 18a ff. Ausführungsbestimmungen zum kant. Gastwirtschaftsgesetz

** Art. 45 – 49 EGzStPO, Art. 4 Abs. 3 EGzStPO

IX. Verfahrenskosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Verfahrenskosten

Art. 33

- 1 Für Bewilligungen und Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von CHF 100.– bis CHF 500.– erhoben.
- 2 Bei Verfügungen, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, wird die Behandlungsgebühr nach Aufwand bemessen; die Gebührenordnung zum Baugesetz gilt sinngemäss.
- 3 Auslagen für Leistungen Dritter wie Fachgutachten oder Beratung durch verwaltungs-externe Fachleute sowie notwendige Barauslagen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Vollzug

Art. 34

- 1 Der Gemeinderat kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 35

- 1 Das Gesetz über die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Polizeiordnung) vom 22. September 2002 wird – mit Ausnahme von Art. 16 und Art. 20 Abs. 1 – aufgehoben. Den Zeitpunkt der Aufhebung von Art. 16 (Campieren) und Art. 20 Abs. 1 (Schneeräumung durch Gemeinde) bestimmt der Gemeindevorstand.
- 2 Das Kutscherreglement vom 5. August 1993 sowie das Gesetz über das Halten von Hunden vom 25. September 1977 werden – letzteres mit Ausnahme von Art. 3 bis 6 – aufgehoben. Art. 3 bis 6 Hundegesetz werden im Zeitpunkt gemäss Art. 36 Abs. 2 aufgehoben.
- 3 Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Inkrafttreten

Art. 36

- 1 Dieses Gesetz tritt vorbehältlich Abs. 2 mit seiner Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.
- 2 Ziff. 2 Anhang tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde und Genehmigung durch die Regierung auf den nächstfolgenden 1. Januar in Kraft.

Anhang (Art. 35)

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1 Abfallgesetz vom 26. März 2006

Art. 35a sowie Art. 37 Abs. 1 Satz 2 werden aufgehoben.

2 Steuergesetz der Gemeinde St. Moritz

Gegenstand

Art. 1 Abs. 2 und 3

2 Die Gemeinde St. Moritz erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

3 Überdies erhebt die Gemeinde St. Moritz folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Kur- und Sporttaxe;
- b) eine Wirtschaftsförderungsabgabe;
- c) (aufgehoben)

5. Hundesteuer

Zweck und Modalitäten

Art. 10a

1 Zur Finanzierung von Aufwendungen der Gemeinde im Zusammenhang mit Hunden wird eine Hundesteuer von CHF 150.– pro Hund und Jahr erhoben.

2 Von der Hundesteuer befreit sind:

- Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit Behinderung;
- Lawinen-, Katastrophen- und Flächensuchhunde, welche im Dienste einer anerkannten Rettungsorganisation stehen;
- Diensthunde, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt werden;
- Herdenschutzhunde.

3 Steuerschuldner sind Personen, die am 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres in der Gemeinde Wohnsitz haben und zu diesem Zeitpunkt einen Hund halten, der älter als 6 Monate ist. Es erfolgt keine pro rata Abrechnung.

Gemeindeverwaltung St. Moritz
Via Maistra 12
7500 St. Moritz
www.gemeinde-stmoritz.ch

Gammeter Druck und Verlag AG, St. Moritz